



Die Eichbehörden
informieren

Abgasmessgeräte in Motorrad- werkstätten



Rechtliche Grundlagen

Messung der Schadstoffe

Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Kohlenwasserstoffe und Rußpartikel, die aus den Auspuffrohren der Kraftfahrzeuge strömen, verunreinigen die Luft. Um den Umweltschutzgedanken und den Gesundheitsschutz auszudehnen hat der Gesetzgeber die Abgasuntersuchung für Motorräder eingeführt. Seit dem 01.04.2006 ist verpflichtend vorgeschrieben, dass an Kraftfahrzeugen eine Abgasuntersuchung (AUK) durchzuführen ist. Voraussetzung für die Abgasuntersuchung ist eine Messung der Schadstoffe im Abgas mit einem zuverlässigen und richtig anzeigenden Messgerät.

Deshalb besteht auch für die Abgasmessgeräte zur Prüfung von Kraftfahrzeugen Eichpflicht! Gemäß der Eichordnung (EO), in der zur Zeit geltenden Fassung, gilt:

Geeicht sein müssen:

Messgeräte für die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen, wenn sie für die **amtliche Überwachung** des Straßenverkehrs, in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes, in öffentlichen Tankstellen **oder sonst geschäftsmäßig** verwendet oder bereitgehalten werden.



Diese Messgeräte müssen auch dann geeicht werden, wenn sie nicht ständig im Einsatz sind, aber ohne besondere Vorbereitung in Betrieb genommen werden können (Bereithaltung).

Eichpflicht

Die Pflicht, Abgasmessgeräte eichen zu lassen, trifft denjenigen, der die Messgeräte verwendet bzw. bereithält. Die Eichung muss beim zuständigen Eichamt beantragt werden.

Folgende Abgasmessgeräte sind eichfähig:

- Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren der Genauigkeitsklasse I (Messung der CO, CO₂, HC u. O₂-Konzentrationen)
- Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren der Genauigkeitsklasse II (Messung der CO-Konzentration)
- CO-Abgasmessgeräte, deren Bauart bis zum 31.12.1992 zugelassen und die bis zum 31.12.1995 erstgeeicht worden sind. Altgeräte, die nicht bis zum 31.12.1995 erstgeeicht wurden; können nicht mehr geeicht werden.



Ein gültig geeichtes Messgerät trägt einen Hauptstempel, bestehend aus dem Eichzeichen und dem Jahreszeichen.

Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt 1 Jahr.



Beispiel für einen Hauptstempel



Eichung und Überwachung durch die Eichämter

Eichung beantragen

Die Eichämter führen die Eichung von Abgasmessgeräten in den Motorradwerkstätten auf Antrag durch und überwachen ob die Messgeräte in den Werkstätten gültig geeicht sind und vor-schriftsmäßig gewartet wurden.

Messgerätebetreiber sind dafür verantwortlich, dass nur geeichte Messgeräte zum Einsatz kommen. Sie sollten daher rechtzeitig die Eichung beantragen, da sie andernfalls mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-verfahrens rechnen müssen.

Eichgebühren

Eichkostenverordnung

Für die Eichung von Abgasmessgeräten werden Gebühren erhoben. In der zur Zeit geltenden Eichkostenverordnung vom 11.07.2001 sind folgende Gebühren festgelegt.

Gebühren

- für die Eichung von Abgasmessgeräten für Fremdzündungsmotoren im Rahmen einer Rundfahrt 69,50 €
in der Amtsstelle 41,00 €
- für die Eichung von CO-Abgasmessgeräten im Rahmen einer Rundfahrt 56,70 €
in der Amtsstelle 30,70 €

Abgasmessgeräte für Kompressionszündungsmotoren unterliegen ebenfalls der Eichpflicht. Sie werden hier nicht aufgeführt, da sie in der Regel in Motorradwerkstätten nicht eingesetzt werden.



Das sind wir

Adressen

Mess- und Eichwesen in Deutschland

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium
Tübingen
Mess- und Eichwesen
Baden-Württemberg
- Eichdirektion -
Ulmer Straße 227 B
70327 Stuttgart
Telefon: 0711/4071 - 0
Telefax: 0711/4071 - 200
E-Mail:
Eichdirektion@rpt.bwl.de
Internet: www.mebw.de

Bayern

Bayerisches Landesamt
für Maß und Gewicht
Franz-Schrank-Straße 9
80638 München
Telefon: 089/17 901 - 0
Telefax: 089/17 901 - 336
E-Mail: poststelle@img.bayern.de
Internet: www.lmg.bayern.de

Berlin-Brandenburg

Landesamt für
Mess- und Eichwesen
Berlin-Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 81
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/866 - 110
Telefax: 033203/866 - 190
E-Mail: lme.Poststelle@lme.
berlin-brandenburg.de
Internet: www.lme.berlin-
brandenburg.de

Bremen

Landeseichdirektion Bremen
Häschenstraße 14
28199 Bremen
Telefon: 0421/361 - 82 44
Telefax: 0421/361 - 82 48
E-Mail:
office@eichamt.bremen.de
Internet:
www.eichamt.bremen.de

Hessen

Hessische Eichdirektion
Holzhofallee 3
64283 Darmstadt
Telefon: 06151/9501 - 0
Telefax: 06151/9501 - 102
E-Mail:
direktion@hed.hessen.de
Internet:
www.hed.hessen.de

Niedersachsen

MEN
Mess- und Eichwesen
Niedersachsen
Goethestraße 44
30169 Hannover
Telefon: 0511/12 66 - 0
Telefax: 0511/12 66 - 300
E-Mail: poststelle@MEN.
Niedersachsen.de

Nordrhein Westfalen

Landesbetrieb Mess-
und Eichwesen NRW
- Direktion -
Hugo-Eckener-Straße 14
50829 Köln
Telefon: 0221/5 97 78 - 0
Telefax: 0221/5 97 78 - 144
E-Mail: poststelle@lbme.nrw.de
Internet: www.lbme.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Mess-
und Eichwesen
Rheinland-Pfalz
Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/79486 - 0
Telefax: 0671/79486 - 499
E-Mail: poststelle@lme.rlp.de
Internet: www.lme.rlp.de

Saarland

Ministerium für Umwelt
Eichaufsichtsbehörde
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
Telefon: 0681/501 - 4126
Telefax: 0681/501 - 4488
E-Mail:
poststelle@umwelt.saarland.de

Sachsen

Sächsisches Landesamt
für Mess- und Eichwesen
Hohe Straße 11
01069 Dresden
Telefon: 0351/47 80 - 30
Telefax: 0351/47 80 - 499
E-Mail: eichdirektion@slme.
smwa.sachsen.de
Internet:
www.eichbehoerde.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landeseichamt
Sachsen-Anhalt
Merseburger Straße 1
06112 Halle
Telefon: 0345/21 11 - 3
Telefax: 0345/21 11 - 499
E-Mail:
post@leahal.mw.sachsen-anhalt.de
Internet:
www.landeseichamt.de

Schleswig-Holstein/Hamburg/ Mecklenburg-Vorpommern

Eichdirektion Nord
Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431/988 - 44 50
Telefax: 0431/988 - 44 59
E-Mail:
eichdirektion@ed-nord.de
Internet: www.ed-nord.de

Thüringen

Landesamt für Mess-
und Eichwesen Thüringen
- Eichdirektion -
Unterpörlitzer Straße 2
98693 Ilmenau
Telefon: 03677/850 - 0
Telefax: 03677/850 - 400
E-Mail: lme-thueringen@lmet.de
Internet: www.lmet.de

Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen

www.eichamt.de und
www.agme.de

Überreicht von Ihrem Eichamt

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Fachbereich 4.3 - Gesetzliches Mess- und Eichwesen

Am Tummelplatz 5
66117 Saarbrücken
Telefon: 0681/501-3640
Telefax: 0681/501-3637

Alles auf einen Blick

Die Eichbehörden prüfen und überwachen für die Bürger in Deutschland unter anderem

im Verbraucherschutz

- Fertigpackungen und Ausschankmaße
- Volumenmessgeräte (z.B. Lagerbehälter, Tankwagen, Zapfsäulen)
- Messgeräte für Gas
- Messgeräte für thermische Energie, Warm- und Heißwasserzähler
- Messgeräte für Elektrizität (z.B. E-Zähler)
- Gewichtstücke und Waagen

im Arbeits- und Umweltschutz

- Abgasmessgeräte
- Schallpegelmessgeräte
- Strahlenschutzmessgeräte

im Gesundheitsschutz

- Medizinprodukte mit Messfunktion nach dem Medizinproduktegesetz
- Medizinische Laboratorien

im Verkehrswesen

- Geschwindigkeitsmessgeräte (z.B. Radargeräte, „Starenkästen“ und Rotlichtüberwachungsanlagen)
- Fahrpreisanzeiger in Taxen
- Reifenluftdruckmessgeräte

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft
Mess- und Eichwesen
(AG ME)

Geschäftsstelle der AG ME:

Deutsche Akademie
für Metrologie (DAM)
Franz-Schrank-Str. 9
80638 München
Tel.: 089/17 901 - 333
Fax: 089/17 901 - 386
E-Mail:
dam@img.bayern.de

Gestaltung

Erwin Sporer
Sporer Team München

Stand

Juni 2009